

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben**

Der Gemeinderat hat gemäß §§ 6, 8 Gemeindeordnung (GO LSA) und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Benutzungs- und Gebührensatzung auf seiner Sitzung am 26.07.2007 beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Barleben betreibt in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von sozialen und kulturellen Einrichtungen die folgenden Gemeinschaftsgebäude und -räume als öffentliche Einrichtungen:

- Bürgerhaus Ebendorf, Am Thieplatz 1, 39179 Barleben
- Dorfgemeinschaftshaus Meitzendorf, Langestraße 23, 39179 Barleben

Die Einrichtungen dienen der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 3**

#### **Berechtigte**

(1) Berechtigt zur Benutzung sind nach § 22 GO LSA alle Einwohner der Gemeinde sowie die örtlichen Vereine.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen im Wege der Ausnahme gestatten, dass natürliche und juristische Personen, die keine Einwohner oder örtliche Vereine sind, die öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

### **§ 4**

#### **Antragstellung**

(1) Die Inanspruchnahme einer der Gemeinschaftseinrichtungen bedarf eines Antrages.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde rechtzeitig zu stellen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu richten, wenn

1. die Inanspruchnahme durch auswärtige Personen oder Vereine erfolgen soll oder
2. Art oder Gegenstand der Veranstaltung das Entstehen von Gefahren für Personen oder Sachen befürchten lassen.

Über die Gestattung der Inanspruchnahme entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Inanspruchnahme besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Der Antrag muss den Antragsteller, den Verantwortlichen, die Art und den Gegenstand der Veranstaltung, den Benutzungszeitraum, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Angabe, ob die Veranstaltung auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist, enthalten.

## **§ 5**

### **Vorrang von Veranstaltungen**

Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gebührenermäßigten oder regelmäßigen Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine bereits erteilte Zusage zurückzunehmen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die überlassenen Räume und das Inventar sind während der Dauer der Inanspruchnahme pfleglich zu behandeln.

(2) Der Benutzer hat eine verantwortliche Person der Gemeinde zu benennen, welche während der Dauer der Inanspruchnahme anwesend sein muss. Der verantwortliche Leiter übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzvorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien usw.) einzuhalten.

(4) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Brand- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass - sofern erforderlich - ein Brandsicherheitsdienst gestellt wird. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes ist mit der Gemeinde abzustimmen.

(5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport- bzw. Turnschuhen ausgeführt werden.

(6) Alle Geräte und beweglichen Gegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur solche Geräte und Gegenstände benutzt werden, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen vorgesehen sind.

(7) Es darf nicht mehr Personen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt werden, als nach dem Bestuhlungsplan zugelassen sind. Im Falle der Ausgabe von Eintrittskarten ist den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle unentgeltlich Eintritt zur Veranstaltung zu gewähren.

(8) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Teilnehmer zur Orientierung benötigen (z. B. Blindenhund). Darüber hinaus können Ausnahmen vom Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Personen zugelassen werden.

(9) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Veränderung der Einrichtung**

(1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Gemeindepersonal angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.

(3) Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

## **§ 8**

### **Inventar**

Das Inventar (Tische, Stühle, Kücheninventar usw.) darf nur innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung verwendet werden.

## **§ 9**

### **Maßnahmen während laufender Veranstaltungen**

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sind die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

## **§ 10**

### **Maßnahmen bei Beendigung der Veranstaltung**

(1) Bei Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie das Küchengeschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Fußböden sind besenrein zu hinterlassen.

(2) Alle Getränke, Speisereste, Flaschen und mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen. Abfälle sind durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem Gemeindepersonal anzuzeigen und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

(3) Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzuschließen. Bei Folgeveranstaltungen können durch das Gemeindepersonal andere Räumungszeiten festgesetzt werden. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

(4) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen sind zu schließen; der Haupteingang ist abzuschließen. Die überlassenen Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung sind dem Gemeindepersonal unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich im Voraus, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach Beendigung der Veranstaltung durchzuführen sind.

(2) Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

(4) Für alle durch den Benutzer, seine Beauftragten oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursachten Beschädigungen an Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer in vollem Umfang.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

## **§ 12**

### **Versicherung, Kautio**

(1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kautio verlangen.

(2) Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

(3) Über die Forderung einer Kautions und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Die Kautions ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Barleben bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich, nachdem alle Ansprüche der Gemeinde erfüllt sind

### § 13

#### **Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen**

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sowie bei Missachtung der Anweisungen des Gemeindepersonals ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung der Gemeinschaftseinrichtung vom Benutzer zu verlangen. Entspricht der Benutzer dem Verlangen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Übrigen hat die Gemeinde jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

### **III. Gebührenordnung**

#### § 14

##### **Gebührenerhebung**

Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde nach den Vorschriften dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren und Kosten nach § 5 KAG LSA.

#### § 15

##### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.

(2) Die Benutzungsgebühren pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

<b>für</b>	<b>Nutzung bis zu 4 Stunden inkl. Betriebskosten</b>	<b>Tagespauschale inkl. Betriebskosten</b>
<b>Bürgerhaus Ebendorf</b>		
großer Saal inklusive Küche	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal inklusive Küche	60,00 €	120,00 €
Saal gesamt inklusive Küche	100,00 €	200,00 €
<b>DGH Meitzendorf</b>		
großer Saal	65,00 €	130,00 €
großer Saal mit Küchenbenutzung	75,00 €	150,00 €

kleiner Saal	50,00 €	100,00 €
kleiner Saal mit Küchenbenutzung	65,00 €	130,00 €
Saal gesamt mit Küchenbenutzung	100,00 €	200,00 €
Seniorenklub	30,00 €	60,00 €

## § 16

### Ermäßigungen

(1) Bei Familienfeiern ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. der jeweiligen Benutzungsgebühr nach § 15 Absatz 2 der Satzung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen.

(2) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden
2. Mitgliederversammlungen
3. Vereinsfeste

erfolgt und die Veranstaltung im Hinblick auf die Bewirtschaftung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 16 Abs. 4 dieser Satzung.

(3) Ortsansässige Personenvereinigungen, die mit Veranstaltungen zu einer Verbesserung des örtlichen Zusammenlebens beitragen (z. B. Straßenfeste) können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Veranstaltung im Hinblick auf die Bewirtschaftung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist. Hier wird eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 16 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.

(4) Nutzungspauschalen:

Nutzungsdauer	monatliche Betriebskostenpauschale Bürgerhaus Ebendorf	monatliche Betriebskostenpauschale DGH Meitzendorf
Nutzung bis 10 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	5,00 €	5,00 €
Nutzung bis 15 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	7,50 €	7,50 €
Nutzung bis 20 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	10,00 €	10,00 €

Nutzungsdauer	monatliche Betriebskostenpauschale Bürgerhaus Ebendorf	monatliche Betriebskostenpauschale DGH Meitzendorf
Nutzung über 20 Stunden/Monat bei wiederkehrender Nutzung	20,00 €	20,00 €
Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen	30,00 €	30,00 €

## **§ 17**

### **Gebührenbefreiung**

(1) Die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsverbände sind von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. politischen Versammlungen oder
2. Wahlveranstaltungen

erfolgt.

(2) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Information der Bürger und Einwohner der Gemeinde Barleben dienen, sind von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit.

(3) Voraussetzung für die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 bis 2 ist, dass der Veranstalter im Hinblick auf die Bewirtschaftung (z. B. Eintrittsgelder) keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

## **§ 18**

### **Sonstige Kosten**

Kosten für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die infolge von Sachbeschädigungen jeglicher Art während der Dauer der Inanspruchnahme von Räumen an Einrichtungen, Inventar oder sonstigen Sachen entstehen, sind der Gemeinde in vollem Umfange zu erstatten.

## **§ 19**

### **Gebühren- und Kostenpflichtige**

(1) Gebühren- und kostenpflichtig ist der Benutzer.

(2) Sofern kein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen wurde, sind diejenigen Personen, welche die Inanspruchnahme der Einrichtung beim Gemeindepersonal beantragt haben, kostenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 20

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung.

## § 21

### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Kosten werden durch Gebührenbescheid von der Gemeinde festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## § 22

### Verfahren bei Nichtzahlung

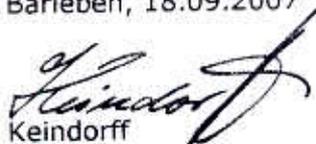
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 23

### In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 18.09.2007

  
Keindorff  
Bürgermeister

- Siegel -



### 3.

Bekanntmachung entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofstr. 1, Ortschaft Barleben

Aktenzeichen:

Verfahrensweg angewiesen:

Datum: 4/12/7



  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk    **auszuhängen am:** 19.12.2007  
                              **ausgehängt am:**  
                              **abzunehmen am:** 02.01.2008  
                              **abgenommen am:**

Verfahrensweg bestätigt:

Datum:

Bürgermeister